



GEMEINDE BOTTENWIL

Schutzkonzept für die Turnhalle und Aussenanlagen Sport

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Bottenwil und tritt auf Freitag, 30. Oktober 2020 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept.

Generelle Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen gültig.

- **Keine sportlichen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen (für den obligatorischen Sportunterricht an Schulen gelten separate Bestimmungen)**
- **Maskenpflicht wird weiter ausgedehnt:** Die Maskenpflicht wird per 29. Oktober 2020 deutlich ausgedehnt. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren).

Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordnete Grundsätze für die Benutzung der Sportanlagen in Bottenwil:

- Nicht mehr als 15 Personen pro Innenraum/Halle und pro Gruppe im Freien (gilt nicht für Trainings von Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren).
- Gesichtsmaske UND Abstand halten (1,5m) in Innenräumen/Hallen. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht, wie z.B. beim Tennis. Im Freien Abstand halten (1,5m).
- Keine Sportaktivitäten mit Körperkontakt – weder im Freien, noch in Innenräumen/Hallen.
- Nur symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Vereins

Ohne Schutzkonzept kein Sport!!!

Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt Unterlagen für Schutzkonzepte zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen

Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)...

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden

Offenhaltung und Benutzung der Sportanlagen

Grundsätzliche Offenhaltung

Die Sportanlagen bleiben im Grundsatz weiterhin geöffnet, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben und allfälliger einzelner lokaler Einschränkungen.

Trainingsbetrieb

In den Sportanlagen ist im Grundsatz weiterhin ein Trainingsbetrieb möglich. Dies jedoch nur unter Berücksichtigung der generellen Grundsätze

Wettkämpfe/Sportveranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Somit dürfen auf Sportanlagen Sportveranstaltungen bis maximal

50 Personen unter Einhaltung eigener Schutzkonzepte pro Veranstaltung und unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben grundsätzlich durchgeführt werden. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.)

Benützungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 15 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Nach den Trainings ist die Anlage sofort zu verlassen.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen für die Anlässe mitgebracht und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Geräte, Türgriffe und Handläufe etc. sind nach dem Training zu desinfizieren.

Die Öffnung der Turnhalle für gesuchstellende Vereine bedingt, dass Handlauf, Türklinken, Toiletten, etc. jeweils am Morgen vor dem Turnbetrieb durch die Schule zusätzlich gereinigt werden.

Der Hauswart Marcel Oppliger wird ersucht, die entsprechenden Reinigungen vorzunehmen, bzw. zu veranlassen.

Dieses Schutzkonzept gilt bis auf weiteres.

Bottenwil, 30. Oktober 2020